

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Aktenzeichen:

12 RJ 92 / 62

Urteil

Verkündet am
24. Febr. 1966

in dem Rechtsstreit

Beklagte und Revisionsklägerin,
g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1966 durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t
Bundesrichter	S c h m i d t h a l e
Bundessozialrichter	S c h m i d t
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 8. November 1961
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner im Jahre 1942 bewilligten Invalidenrente. Streitig ist, ob er infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen seit Dezember 1958 nicht mehr berufsunfähig ist.

Der im Jahre 1921 geborene Kläger erlernte bis 1939 das Malerhandwerk. Er war bis zu seiner Einberufung zum Arbeitsdienst und dem sich anschließenden Wehrdienst im August 1940 als Malergeselle tätig. Am 5. Oktober 1941 erlitt er eine schwere Granatsplitterverwundung, besonders am linken Oberschenkel, der amputiert werden mußte. Seit 1949 erhält er Versorgungsbezüge nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 v.H. Als Schädigungsfolgen sind anerkannt: "Verlust des linken Beines, kurzer Oberschenkelstumpf, Splitternarben im rechten Bein und Hoden, Weichteilstecksplitter im linken Oberschenkelstumpf und im Bereich des Sitzbeines".

Durch Bescheid vom 28. Dezember 1942 bewilligte die Beklagte dem Kläger Invalidenrente vom 1. Mai 1942 an. In den Jahren 1942/43 wurde er auf Veranlassung der Wehrmachtfürsorgestelle zum technischen Zeichner umgeschult. Anschließend war er in diesem Beruf mit nur kurzen Unterbrechungen tätig. Seit Februar 1949 arbeitet er als technischer Zeichner beim Bauamt Bremen-Nord. Er geht seiner Beschäftigung ganztätig nach. Seine Leistungen entsprechen denen eines gesunden technischen Zeichners. Seit 1952 wird er nach der Vergütungsgruppe TO A VII besoldet. Auf Veranlassung der Beklagten wurde er mehrfach ärztlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nachuntersucht. Die Rente wurde in den Jahren 1951 und 1955 entzogen. Den ersten Entziehungsbescheid hob das Oberversicherungsamt durch rechtskräftiges Urteil auf; den zweiten Entziehungsbescheid nahm die Beklagte zurück.

Durch Bescheid vom 24. November 1958 entzog die Beklagte die Rente zum Ende Dezember 1958 erneut mit der Begründung, der Kläger sei in der Lage, dem seit 1949 ausgeübten Beruf des technischen Zeichners nachzugehen. Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Rente über Dezember 1958 hinaus zu gewähren (Urteil vom 20. Oktober 1960). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 8. November 1961). Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, gegenüber den Verhältnissen, die für die Rentengewährung im Jahre 1942 maßgebend gewesen seien, seien zwar beachtliche Änderungen eingetreten. Der Kläger sei erfolgreich zum technischen Zeichner umgeschult und übe diesen Beruf bei guten Leistungen aus. Der Umschulungsberuf des technischen Zeichners sei gegenüber dem erlernten Beruf des Malers an sich auch als zumutbar zu bezeichnen. Der Kläger sei aber infolge dieser festgestellten Änderungen in seinen Verhältnissen nicht wieder berufsfähig geworden. Ihm könne die Arbeit als technischer Zeichner aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden, weil er sie nur mit einem außergewöhnlichen und unzumutbaren Energieaufwand, nur unter ständigen unzumutbaren Beschwerden und Schmerzen und auf Kosten seiner Gesundheit verrichte. Dagegen spreche auch nicht die langjährige Verrichtung dieser Tätigkeit.

Im Berufungsverfahren hatte die Beklagte den Landessozialrichter Bugla wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, weil er beruflich als Gewerkschaftssekretär in der Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

schutzstelle des DGB, Ortsausschuß Bremen, tätig sei, regelmäßig vor dem SG Bremen auftrete und sich ergeben könne, daß er auch gegen Maßnahmen der Beklagten auftreten müsse. Das LSG hat durch Beschluß vom 8. November 1961 das Ablehnungsgesuch als unbegründet abgelehnt.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung des § 60 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), des § 42 der Zivilprozeßordnung (ZPO) sowie der §§ 1246 und 1286 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Sie meint zunächst, das LSG habe zu Unrecht das Ablehnungsgesuch gegen den Landessozialrichter Bugla für nicht begründet erklärt; darin sei ein wesentlicher Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts zu erblicken, der bereits zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache führen müsse. Sodann führt sie zur Begründung dafür, daß das LSG die §§ 1246, 1286 RVO nicht richtig angewandt habe, aus, das LSG beziehe sich für seine Annahme, daß der Kläger weiterhin berufsunfähig sei, weil ihm die Tätigkeit des technischen Zeichners gesundheitlich nicht zugemutet werden könne, im wesentlichen auf die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. K . . . Das LSG habe hier aber den Sachverhalt nicht richtig gewürdigt. Im Rahmen der Zumutbarkeit sei zu prüfen, wie sich die Tätigkeit auf den Gesundheitszustand auswirke, d.h. ob die Tätigkeit die Gefahr einer Verschlimmerung in sich berge. Entgegen einigen mißverständlichen Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. K sei dies offensichtlich nicht der Fall. Dies sei auch vom LSG nicht angenommen worden. Schließlich sei zu prüfen, ob die Tätigkeit etwa deswegen unzumutbar sei, weil sie nur mit einem unzumutbaren Aufwand an Energie ausgeführt werde. Darin, meine das LSG,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

liege der Grund, Berufsunfähigkeit weiter anzunehmen. In der Tatsache aber, daß der Kläger nunmehr 13 Jahre laufend die als unzumutbar bezeichnete Tätigkeit ausübe, liege – ganz gleichgültig, wie diese Ausübung der Tätigkeit von dem ärztlichen Sachverständigen beurteilt werde – der eindeutige Gegenbeweis gegen die Behauptung des Gutachters. Es sei menschlich einfach nicht möglich, daß ein Versicherter 13 Jahre lang eine Tätigkeit ausübe, die er nur mit einem unzumutbaren Energieaufwand ausüben könne. Hier müsse sich der Gutachter in seiner Beurteilung der Lage irren. Da der Kläger einen vollen Arbeitslohn verdiene, sei seine Erwerbsfähigkeit im Grunde überhaupt nicht beeinträchtigt. Wenn der Argumentation des Gutachters und des ISG gefolgt werde, erhalte der Kläger die Rente praktisch dafür, daß er einen besonderen Aufwand an Energie zur Leistung seiner beruflichen Tätigkeit aufbringen müsse. Damit werde die Rente ihrem klaren gesetzlichen Zweck entfremdet. Sie solle einen Lohnersatz darstellen, nicht aber gleichsam ein Schmerzensgeld oder eine zusätzliche Belohnung für Energieaufwand.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

1. unter Aufhebung der Urteile des SG Bremen vom 20. Oktober 1960 sowie des LSG Bremen vom 8. November 1961 die Klage abzuweisen,
2. hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Bremen zurückzuverweisen.

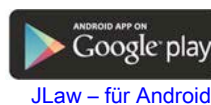
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die auf die Verletzung der §§ 60 Abs. 1 SGG, 42 ZPO



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gestützte Verfahrensrüge für unbegründet und die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Soweit die Beklagte als wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG rügt, das Berufungsgericht habe das Ablehnungsgesuch gegen den Landessozialrichter Bugla zu Unrecht als unbegründet zurückgewiesen, greift diese Rüge nicht durch. Dem Revisionsgericht ist, worauf der Kläger mit Recht hinweist, eine Nachprüfung dieser Entscheidung des LSG verwehrt (BSG in SozR SGG § 60 Nr. 4). Die Beklagte kann im Revisionsverfahren aber auch mit ihrer Rüge nicht mehr gehört werden, Landessozialrichter Bugla sei von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen, weil die richterliche Mitwirkung eines Gewerkschaftssekretärs, der beruflich in der Rechtsschutzstelle des DGB tätig sei und laufend in erst- und zweitinstanzlichen Prozessen als Prozeßbevollmächtigter gegen sie – die Beklagte – auftrete, eine von der ZPO grundsätzlich abweichende, dem Sozialgerichtsverfahren eigentümliche Prozeßlage darstelle, mit der der Gesetzgeber der ZPO nicht gerechnet habe, so daß eine Gesetzeslücke bestehe, die dahin zu schließen sei, daß dieser Fall als weiterer Grund für die Ausschließung eines Richters kraft Gesetzes anzuerkennen sei. Grundsätzlich ist zwar die Mitwirkung eines kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossenen Richters an dem angefochtenen Urteil als wesentlicher Verfahrensmangel im Revisionsverfahren verfolgbar. Jedoch steht dies unter dem Vorbehalt, daß nicht vorher der geltend gemachte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ausschließungsgrund durch Beschluß rechtskräftig zurückgewiesen worden ist (§§ 202 SGG in Verbindung mit § 551 Abs. 1 Nr. 2 ZPO; vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl. § 41 Anm. II; § 42 Anm. I; § 46 Anm. II; Wieczorek, ZPO, § 551 Anm. B II b 2). Das LSG hat aber auf das Ablehnungsgesuch der Beklagten durch seinen Beschluß vom 8. Januar 1961 vor Erlaß des angefochtenen Urteils gemäß § 177 SGG rechtskräftig entschieden, daß Landessozialrichter Bugla weder kraft Gesetzes noch wegen einer begründeten Besorgnis der Befangenheit vom Richteramt ausgeschlossen ist. Damit ist der von der Revision geltend gemachte Ausschließungsgrund als unbegründet zurückgewiesen worden, so daß der gerügte Verfahrensmangel unbeachtlich ist, selbst wenn in Wirklichkeit doch ein gesetzlicher Ausschließungsgrund bestanden hat; denn durch die Entscheidung des LSG, daß kein gesetzlicher Ausschließungsgrund gegeben ist, wird die dennoch vorliegende Ausschließung kraft Gesetzes beseitigt (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 551 Anm. II, 2; Wieczorek, ZPO, § 41 Anm. C 1; § 46 Anm. B II b 2).

In sachlicher Hinsicht ist der Senat der Auffassung des LSG beigetreten, daß die Entziehung der im Jahre 1942 bewilligten Rente durch den angefochtenen Bescheid nicht gerechtfertigt ist, weil die Voraussetzungen des § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO nicht erfüllt sind.

Nach § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO, der gemäß Art. 2 § 24 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch für Versicherungsfälle gilt, die vor dem Inkrafttreten des Neuregelungsgesetzes am 1. Januar 1957 eingetreten sind, wird die Rente entzogen, wenn der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. Streitig unter den Beteiligten ist nur, ob der Kläger



infolge der vom LSG festgestellten Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist.

Obwohl der Kläger zum technischen Zeichner umgeschult worden ist, diesen Beruf seit nahezu 13 Jahren vollwertig ausübt und das volle Gehalt bezieht, hat das LSG die Voraussetzung nicht als gegeben angesehen, daß er infolge dieser Änderungen in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist, weil er seine Tätigkeit als technischer Zeichner vermöge eines nicht zu fordernden Kraft- und Energieaufwandes, nur unter ständigen Schmerzen und auf Kosten seiner Gesundheit verrichte. Diese Auffassung hat der Senat gebilligt.

Die Frage, ob der Kläger von Ende Dezember 1958 an nicht mehr berufsunfähig ist, richtet sich nach § 1246 Abs. 2 RVO. Gemäß § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO umfaßt der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, zwar alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen. Der Versicherte muß aber der Tätigkeit, auf die er verwiesen werden soll, nicht nur geistig, sondern auch körperlich gewachsen sein. Mit Recht hat das LSG angenommen, daß die Tätigkeit des technischen Zeichners den körperlichen Kräften des Klägers nicht entspricht und daß er deshalb auf diese Beschäftigung nicht verwiesen werden darf.

Zwar trifft es zu, daß die tatsächliche Arbeitsleistung des Versicherten für die Beurteilung, ob er berufsunfähig ist, von wesentlicher Bedeutung ist. Wenn ein Versicherter durch Ausübung einer Tätigkeit, die für ihn insbesondere unter Berücksichtigung seines bisherigen Berufes zumutbar ist, tatsächlich mindestens die Hälfte dessen verdient,



was ein vergleichbarer Beschäftigter erwerben kann, so ist in der Regel darin der Beweis zu erblicken, daß seine Erwerbsfähigkeit trotz Vorliegens einer Krankheit oder eines anderen Gebrechens nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen der Vergleichsperson gesunken ist, daß er also noch nicht oder nicht mehr berufsunfähig ist (RVA in AN 1909, 476; 1921, 334; BSG in SozR RVO § 1246 Nr. 24). Jedoch dürfen die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht außer acht gelassen werden. Diese können ergeben, daß in Wirklichkeit die tatsächliche Arbeitsleistung und der Erwerb des vollen Arbeitsentgelts nicht Ausdruck eines echten Leistungsvormögens ist. Deshalb hat die Rechtsprechung seit jeher Ausnahmen von jener Regel dann gemacht, wenn entweder das Arbeitsentgelt nur vergönnungsweise gewährt wird oder der Versicherte von seinen Arbeitskameraden "durchgeschleppt" wird, wenn er also das Arbeitsentgelt in Wahrheit gar nicht verdient. Ferner hat die Rechtsprechung eine Ausnahme dann gemacht, wenn der Arbeitslohn zwar, wie hier, wirklich verdient wird, aber nur mit einem nicht zu fordernden Energieaufwand oder unter ständigen Schmerzen oder auf Kosten der Gesundheit (RVA in AN 1892, 140; 1904, 476; 1927, 399; vgl. auch BSG in SozR RVO § 1246 Nr. 24 und 42). Die Rechtsprechung geht mit anderen Worten dahin, bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit müsse eine Arbeitsleistung und ein durch sie erzielter Verdienst außer Betracht bleiben, zu denen der Versicherte nur unter einem solchen Einsatz fähig ist, der von ihm billigerweise nicht gefordert werden kann. Von dieser Rechtsprechung abzugehen, sieht der Senat um so weniger Anlaß, als nach ihr auch außerhalb der Sozialversicherung verfahren wird (BSG-Urteil vom 25. November 1965 zu § 35 BVG - 9 RV 544/64 -; RG in JW 37, 1916). Wenn dem gegenüber die Beklagte meint, damit werde die Rente ihrem klaren gesetzlichen Zweck entfremdet, sie solle einen Lohner-



satz darstellen, nicht aber gleichsam Schmerzensgeld oder eine Energieprämie, so kann der Senat dem nicht beitreten. Die Renten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit in der Arbeiterrentenversicherung werden den Versicherten nicht gewährt, weil sie eine Einbuße an Lohn, an Erwerb haben, sondern weil sie eine Einbuße an Erwerbsfähigkeit erlitten haben. Durch die Rente soll der infolge Minderung oder Verlust der Erwerbsfähigkeit in der Regel eintretende Verdienstausschlag ersetzt werden (BSG in SozR RVO § 1246 Nr. 27). Nur in diesem Sinne kommt den Renten eine Lohnersatzfunktion zu. Deshalb ist es bekanntlich auch ungenau, von Erwerbsminderung zu sprechen statt von Minderung der Erwerbsfähigkeit. Eine Erwerbsminderung; nämlich eine Minderung seines Arbeitsverdienstes, mag der Kläger nicht erfahren haben, wohl aber liegt bei ihm trotz ungeschmälertem Erwerb eine beträchtliche Minderung seiner Erwerbsfähigkeit vor, weil eben, wie ausgeführt, bei der Erwerbsfähigkeit ein Einsatz, der billigerweise nicht gefordert werden kann, nicht zählt. Diese Voraussetzungen sind aber nach den Feststellungen des LSG, gegen die die Revision schlüssige und begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht hat, in dem hier zu entscheidenden Falle gegeben.

Das LSG hat auf Grund der ihm vorliegenden Sachverständigengutachten in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß bei dem Kläger nur eine geringe Gewöhnung an den Beinverlust und an die Prothese eingetreten ist, weil nur ein sehr kurzer Oberschenkelstumpf besteht, so daß die Prothese sehr schlecht angebracht und sehr schlecht getragen werden kann; infolge verschiedener Stecksplinter im Stumpfgebiet, am rechten Knie und im Bereich des Gesäßes treten Schmerzen auf, so daß jegliche Fortbewegung und jegliche Berufstätigkeit - selbst im Sitzen - vom



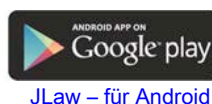
- 11 -

Kläger einen außergewöhnlichen Kraft- und Energieaufwand erfordert; diese Anstrengungen bei der Berufstätigkeit haben objektiv eine nachweisbare Verschlimmerung im allgemeinen Gesundheitszustand des Klägers verursacht; die Stumpf- und Verletzungsverhältnisse liegen besonders ungünstig; wegen der schlechten Weichteilpolsterung ist der Stumpf für das Tragen einer Prothese äußerst ungeeignet, so daß eigentlich eine Nachamputation erfolgen müßte, die aber wegen des nur 8 cm kurzen Stumpfes nicht möglich ist; aus diesem Grunde kann der Kläger seine Prothese nur unter Schmerzen tragen; hinzu kommt, daß die Amputationsnarbe mit dem Knochen verbacken und daher nicht verschieblich ist, was bei jeglicher Bewegung Schmerzen verursacht; da die linksseitige Gesäßmuskulatur hochgradig geschwunden ist, ist der Kläger neben der Gehbehinderung auch in starkem Maße beim Sitzen behindert; dieser Zustand zwingt ihn auch beim Sitzen zu einer Beckenschiefhaltung, die ihrerseits eine Fehlhaltung der Wirbelsäule und eine ungleiche Beanspruchung der Rückenmuskulatur nach sich zieht. Zum Unterschied von den meisten Oberschenkelamputierten mit regelrechten Stumpfverhältnissen kann aus diesen Gründen von dem Kläger eine regelmäßige Tätigkeit im Sitzen nicht verlangt werden; durch die Fehlbelastung des rechten Beines und der Wirbelsäule sowohl beim Gehen als auch beim Sitzen sind irreparable Schäden durch eine vorzeitige Arthrosis deformans aufgetreten; mit dem Auftreten weiterer Schäden muß gerechnet werden.

Die Revision greift diese tatsächlichen Feststellungen mit den Ausführungen an, von einem Aufwand unzumutbarer Energie könne in Wirklichkeit nicht die Rede sein; in der Tatsache, daß der Kläger 13 Jahre laufend die als unzumutbar bezeichnete Tätigkeit ausübe, liege der eindeutige Gegenbeweis gegen die Behauptung des ärztlichen Gutachters; es sei mensch-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

lich einfach nicht möglich, daß ein Versicherter 13 Jahre lang eine Tätigkeit ausübe, die er nur mit einem unzumutbaren Energieaufwand verrichten könne; der Gutachter müsse sich in seiner Beurteilung der Lage irren. Hiermit wendet sich die Beklagte gegen die Beweiswürdigung des LSG. Sie rügt Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG, nach der das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Diese Rügen greifen indessen nicht durch.

Es ist bereits dargelegt, daß die jahrelange Tätigkeit des Klägers als technischer Zeichner keinen eindeutigen Gegenbeweis gegenüber den von den ärztlichen Sachverständigen erhobenen Befunden und den von ihnen gezogenen Schlußfolgerungen liefert. Das LSG hat auch den Beweiswert, der einer tatsächlichen vollen Arbeitsleistung und dem tatsächlich erzielten vollen Verdienst in der Regel zukommt, nicht verkannt; denn es hat ausdrücklich ausgeführt, die Schlußfolgerungen, die erfahrungsgemäß aus der tatsächlichen Arbeitsleistung eines Versicherten herzuleiten wären, seien im Hinblick auf die beim Kläger bestehenden besonderen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die eingehenden ärztlichen Untersuchungen und Beurteilungen nicht gerechtfertigt. Soweit die Beklagte meint, es sei einfach nicht möglich, daß ein Mensch 13 Jahre hindurch eine Tätigkeit ausübe, die er nur mit einem unzumutbaren Aufwand an Energie verrichten könne, ist dem entgegenzuhalten, daß es einen Erfahrungssatz des Inhalts, dies sei unmöglich, ebensowenig gibt wie einen Erfahrungssatz, es sei unmöglich, daß ein Mensch jahrelang eine Arbeit unter ständigen Schmerzen und auf Kosten seiner Gesundheit ausübe. Im Gegensatz zu der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht nicht nur für festgestellt angesehen, daß der Kläger seine Arbeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

als technischer Zeichner nur unter einem unzumutbaren Energieaufwand verrichtet, sondern auch, daß er sie nur unter ständigen Schmerzen und auf Kosten seiner Gesundheit verrichtet. Da diese tatsächlichen Feststellungen nicht zu beanstanden sind, ist das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG hieran gebunden. Mit Recht ist das LSG auf Grund dieser Feststellungen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Tätigkeit des technischen Zeichners nicht den Kräften des Klägers entspricht, und daß sie deshalb nicht von dem Kreis der Tätigkeiten umfaßt wird, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gemäß § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO zu beurteilen ist.

Die Revision der Beklagten muß aus diesen Gründen zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)